



siehe Verteiler

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter 24-8247-114 Herr Hofmeister	Telefon E-Mail +49 (871) 808-18 13 kristof.hofmeister@reg-nb.bayern.de	Telefax +49 (871) 808-18 81	Landshut, 10.11.2014
-----------------------------------	---	---	--------------------------------	-------------------------

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben "Erdgas-Loopleitung Forchheim - Finsing (LFF) der Open Grid Europe GmbH"; Einleitung des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Open Grid Europe GmbH, Essen, beabsichtigt ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung in Bayern auf der Strecke von Forchheim, Markt Pförring, nach Finsing zu erweitern. Die geplante Trasse berührt die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, hat eine Länge von ca. 83 km und verläuft überwiegend parallel zu der bestehenden Erdgastransportleitung Nr. FF01 „Forchheim-Finsing“ der bayernets GmbH. Neben der Vorzugstrasse werden Varianten (z. B. im Bereich der Flussquerungen) vorgelegt.

Die Einzelheiten des Vorhabens wie u. a. auch vom Projektträger getätigte Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens können den schriftlichen Unterlagen, die Ihnen in den nächsten Tagen aus verwaltungsökonomischen Gründen direkt von Seiten der Open Grid Europe GmbH zugeleitet werden, entnommen werden. Außerdem werden die Unterlagen von der Regierung von Niederbayern unter folgender Adresse ins Internet eingestellt:

www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/verfahren/index.php

Das Vorhaben der Open Grid Europe GmbH ist gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl 2012, S. 254) erheblich überörtlich raumbedeutend und daher in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
+49 (871) 808-01
Telefax
+49 (871) 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Der Regierung von Oberbayern, in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Anteil der Leitung zu liegen kommt, wurde gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayLplG vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Federführung zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens übertragen. Die Regierung von Oberbayern überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 und Art. 25 Abs. 1 BayLplG im Benehmen mit der Regierung von Niederbayern in einem Raumordnungsverfahren auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Beteiligten, deren Zuständigkeitsbereich sich über einzelne Regierungsbezirke hinaus erstreckt, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur von der Regierung von Oberbayern aus gehört. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 10.11.2014 um die Durchführung der Anhörung für die im Regierungsbezirk Niederbayern liegenden Trassenabschnitte gebeten. Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme bis zum

15. Januar 2015.

Soweit bis zum genannten Termin keine Äußerung Ihrerseits vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können wegen der Zeitvorgabe durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußerst begrenzt gewährt werden. Die Regierung von Niederbayern bittet aus verfahrensökonomischen Gründen darum, die Stellungnahme vorab auch per E-Mail an die im Briefkopf genannte Adresse zu übermitteln.

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Das Raumordnungsverfahren behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Detailfragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sie sind den nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z. B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die beteiligten Gemeinden werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, ein Exemplar der Unterlagen spätestens zwei Wochen nach Zugang während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig werden die Gemeinden gebeten, darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen unter der o. a. Internetadresse bei der Regierung von Oberbayern eingesehen werden können. In der Bekanntmachung soll darauf hingewiesen werden, dass innerhalb der o. g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung besteht. Die Gemeinden werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt (Art. 25 Abs. 5 Satz 5 BayLplG).

Mit freundlichen Grüßen

Hofmeister
Regierungsrat

Verteiler

Regionaler Planungsverband Regensburg, Postfach 120329, 93025 Regensburg

Regionaler Planungsverband Landshut, Postfach 84023 Landshut

Landratsamt Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim

Stadt Mainburg, Marktplatz 1, 84048 Mainburg

Stadt Neustadt a.d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d. Donau

Gemeinde Aiglsbach, Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg

Bezirk Niederbayern, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut

Bezirk Niederbayern, Fachberater für Fischerei, Gestütstr. 5a (Gestütvilla), 84028 Landshut

Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Landshut - Bereich Landwirtschaft,
Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut - Bereich Forsten,
Schwimmschulstraße, 84034 Landshut

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar

Bayer. Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Niederbayern, Dammstraße 9, 84034 Landshut

Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz, Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, Postfach 110355, 93016 Regensburg

Staatliches Bauamt Landshut, Innere Regensburger Straße 7, 84034 Landshut

Tourismusverband Ostbayern e. V., Im Gewerbepark D 02/ D 04, 93059 Regensburg

Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Str. 12, 84034 Landshut